

**BEHERRSCHUNGS-**  
**und**  
**ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRAG**

zwischen der

**NÜRNBERGER Beteiligungs-AG**  
Ostendstraße 100, 904334 Nürnberg

(im Folgenden: Organträger)

und der

**CodeCamp:N GmbH**  
Solgerstraße 18, 90429 Nürnberg

(im Folgenden: Organgesellschaft)

Die NÜRNBERGER Beteiligungs-AG ist alleinige Gesellschafterin der CodeCamp:N GmbH. Die NÜRNBERGER Beteiligungs-AG schließt mit der CodeCamp:N GmbH folgenden Vertrag:

**§ 1**

**Leitungs- und Weisungsrecht**

1. Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft dem Organträger als beherrschendem Unternehmen.
2. Der Organträger ist berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft alle ihm für die Leitung der Organgesellschaft zweckdienlich erscheinenden Weisungen zu erteilen. Die Weisungen können, soweit dies gesetzlich zulässig ist, auch durch beauftragte Personen erteilt werden. Die Organgesellschaft verpflichtet sich, die erteilten Weisungen unter Beachtung von Gesetz und Satzung zu befolgen.

Das Weisungsrecht befugt nicht dazu, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.

3. Die Führung der laufenden Geschäfte und die Vertretung der Organgesellschaft obliegen weiterhin der Geschäftsführung der Organgesellschaft.

## § 2

### Gewinnabführung und Verlustausgleich

1. Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an den Organträger abzuführen. Für die Ermittlung des abführbaren Gewinns ist § 301 des Aktiengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden. Die Gewinnabführung darf diesen Betrag nicht überschreiten. Die Möglichkeit zur Bildung und Auflösung von Rücklagen nach Ziffer 2 bleibt unberührt.
2. Die Organgesellschaft darf mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen nach § 272 Absatz 3 des Handelsgesetzbuches nur einstellen, soweit dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Diese während der Dauer dieses Vertrages gebildeten anderen Gewinnrücklagen sind auf Verlangen des Organträgers wieder aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen, soweit § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung nicht entgegensteht. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen, von vorvertraglichen Gewinnrücklagen und von vorvertraglichen Gewinnvorträgen ist ausgeschlossen.
3. In gleicher Weise verpflichtet sich der Organträger gegenüber der Organgesellschaft zu einer Verlustübernahme in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.
4. Die Gewinnabführung bzw. der Verlustausgleich erfolgt in der Weise, dass sie/er bereits im Jahresabschluss der Organgesellschaft berücksichtigt wird.
5. Die Gewinnabführungsverpflichtung der Organgesellschaft sowie die Verlustübernahmeverpflichtung des Organträgers nach Maßgabe dieser Bestimmungen gelten erstmals für das ganze Jahresergebnis des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag wirksam wird.

## § 3

### Wirksamwerden und Dauer

1. Dieser Vertrag wird wirksam, wenn die zuständigen Gremien des Organträgers und der Organgesellschaft diesem zugestimmt haben und der Vertrag in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen ist.
2. Der Vertrag hat eine Festlaufzeit von fünf vollen Kalenderjahren beginnend ab dem 01.01. des Jahres, in dem der Vertrag in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wurde. Die Bestimmungen des § 1 gelten abweichend von vorstehendem Satz 1 erst ab dem Zeitpunkt der Handelsregistereintragung und bis zum Ablauf der Festlaufzeit gemäß Satz 1. In der Festlaufzeit kann der Vertrag nicht ordentlich gekündigt werden. Nach Ablauf der Festlaufzeit verlängert sich der gesamte Vertrag unverändert jeweils um ein Jahr, falls er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt wird.
3. Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere im Fall einer entsprechenden An-

ordnung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vor. Für den Organträger liegt ein wichtiger Grund daneben insbesondere vor, wenn diesem nicht mehr - unmittelbar oder mittelbar über verbundene Gesellschaften - die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Organgesellschaft zusteht oder ein zusätzlicher Gesellschafter an der Organgesellschaft beteiligt wird.

4. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form.
5. Wenn der Vertrag endet, hat der Organträger den Gläubigern der Organgesellschaft entsprechend § 303 des Aktiengesetzes Sicherheit zu leisten.

#### **§ 4 Schlussbestimmungen**

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine neue Vereinbarung zu treffen, die dem gewünschten wirtschaftlichen Erfolg und dem beabsichtigten Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechend ist im Fall einer undurchführbaren Bestimmung oder Vertragslücke zu verfahren.
3. Die Kosten dieses Vertrags trägt die Organgesellschaft.

Nürnberg,

NÜRNBERGER Beteiligungs-AG

-----

.....

-----

.....

Nürnberg,

CodeCamp:N GmbH

-----

.....

-----

.....